

Leistungsbeurteilungskriterien für Geometrisches Zeichnen

Im Unterrichtsfach Geometrisches Zeichnen soll das räumliche Vorstellungsvermögen ebenso anhand praktischer Arbeiten geschult werden wie die Feinmotorik. Auf Grund dessen wird in diesem Unterrichtsgegenstand besonders auf die praktischen Arbeiten wert gelegt. Diese werden, ähnlich wie etwa im Fach Technik und Design, mit einer eigenen Note¹ bewertet.²

Um jedoch in diesem Unterrichtsgegenstand arbeiten zu können, ist es unerlässlich, die erforderlichen Arbeitsmaterialien in jeder geplanten Unterrichtseinheit zu haben.³ Außerdem setzt sich die Beurteilung aus den folgenden Aspekten zusammen:

Praktische Arbeiten

Programme/Blätter werden im Rahmen des Unterrichts erstellt. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass sie mit nach Hause genommen werden. Die äußere Form der Leistung ist hier ausschlaggebend für die Beurteilung. Dies gilt auch für digital erstellte Inhalte bzw. Konstruktionen.⁴

Mitarbeit⁵

- Schriftliche Mitarbeitleistungen
 - vollständig und ordentlich geführte Mitschrift
 - etwaige schriftliche Wiederholungen
 - mögliche Arbeitsaufträge
- Mündliche Mitarbeitleistungen
 - etwaige mündliche Wiederholungen
 - Beteiligung am Unterrichtsgeschehen (Aufmerksamkeit, zum Unterrichtsinhalt passende Fragen stellen, Überlegungen oder Vermutungen anstellen bzw. begründen können etc.)

Grafische Leistungsfeststellungen

Grafische Überprüfungen können zu verschiedenen Aspekten von Konstruktionen stattfinden und sind, sofern sie durchgeführt werden, Teil der Beurteilung.⁶

Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist im Fach Geometrisches Zeichnen unzulässig.⁷

Praktische Prüfungen dürfen allerdings nur dann durchgeführt werden, wenn [...] eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht. Überdies hat der*die Schüler*in das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist der*m prüfenden Lehrer*in mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben [...].⁸

¹ Die Definitionen zu den einzelnen Noten befinden sich in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) in § 14 und § 15.

² vgl. LBVO § 3, Abs. 2

³ vgl. SchUG Abschn. 9, § 43, Abs. 1

⁴ vgl. LBVO § 12

⁵ vgl. LBVO § 4

⁶ vgl. LBVO § 10

⁷ vgl. LBVO § 5, Abs. 11

⁸ LBVO § 9, Abs. 2

Anmerkungen

- Vorgetäuschte Leistungen werden nicht beurteilt.⁹
- Nicht für Leistungsfeststellungen explizit verlangte Hilfsmittel bzw. elektronische Geräte sind an einem vorher definierten Ort zu hinterlegen.¹⁰
- Eine Lösung von Aufgabenstellungen durch den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Taschenrechner, Hilfsschablone, künstliche Intelligenz) hängt von der jeweiligen Schulstufe, dem Aufgabenformat sowie der Art der Leistungsfeststellung ab und hat nur nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft zu erfolgen.
- Informationsfeststellungen werden als solche gekennzeichnet und fließen nicht in die Beurteilung ein.¹¹

⁹ vgl. LBVO § 11, Abs. 4

¹⁰ vgl. ebd.

¹¹ vgl. LBVO § 1, Abs. 2